

TARIFVERTRAG über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

Zwischen
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen,
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt,
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Thüringen
und dem
Mitteldeutschen Rundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts – nachfolgend „MDR“ genannt

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Geltungsbereich
2. Abschluss und Inhalt des Vertrages
3. Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken
4. Rechteeinräumung zu anderen Zwecken
5. Weiterübertragung von Rechten
6. Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen
7. Eigene Nutzungsrechte des Mitarbeiters
8. Ablieferung des Werkes
9. Besondere Pflichten des Mitarbeiters / Verbot werblicher Maßnahmen
10. Abnahme
11. Eigentumsübertragung / Belegstücke
12. Verwendung von Beiträgen Dritter
13. Pflicht zur Verschwiegenheit
14. Freistellung
15. Namensnennung
16. Vergütungen
17. Fälligkeit
18. Bruttovergütung / bargeldlose Zahlung
19. Steuern und Sozialversicherung
20. Abtretung und Verpfändung
21. Verjährung
22. Keine Nutzungsverpflichtung
23. Werke mit Kennzeichnungsfunktion
24. Terminänderungen
25. Rückrufrecht
26. Erfüllungsort
27. Anzuwendendes Recht
28. Gerichtsstand
29. Inkrafttreten und Kündigung

Präambel

Der nachfolgende Tarifvertrag ist das Ergebnis gleichberechtigter und in Wahrnehmung der Tarifautonomie geführter Verhandlungen der Tarifvertragsparteien. Vor dem Hintergrund des Gesamtgefüges tarifvertraglicher Regelungen für freie Mitarbeiter des MDR sind seine Regelungen ausgewogen und tragen den berechtigten Interessen des MDR und der von den Gewerkschaften vertretenen Mitglieder angemessen Rechnung.

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Dieser Tarifvertrag gilt für Verträge, die zwischen dem MDR und arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen und Freie Mitarbeiter des Mitteldeutschen Rundfunks in der jeweils gültigen Fassung über von ihnen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke abgeschlossen werden, ungeachtet in welcher Form diese abgeliefert werden (z. B. Manuskript, sendefertiger Beitrag). Er enthält tarifvertragliche Mindestbedingungen.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

- 1.2. Der Tarifvertrag gilt nicht für Verträge, die zwischen dem MDR und Arbeitnehmern im Sinne der Ziffer 1.1. des Manteltarifvertrages des MDR abgeschlossen werden. (Für Mitwirkende im Sinne der Ziffer 1. des Tarifvertrages über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR gilt dieser Tarifvertrag über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des MDR nur, wenn und soweit dies im Mitwirkendenvertrag ausdrücklich vereinbart ist.)
- 1.3. Der Tarifvertrag findet keine Anwendung, wenn der Mitarbeiter die Senderechte an seinem Werk einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat und der MDR die Rechte von dieser Verwertungsgesellschaft erwirbt.
- 1.4. Der MDR verpflichtet sich, mit Urhebern, die ihre Leistungen im Wesentlichen ohne Beschäftigung von künstlerisch oder publizistisch tätigen Personen erbringen, keine von diesem Tarifvertrag abweichenden allgemeinen Regelungen zu verwenden¹.

2. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- 2.1. Verträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind vom MDR unverzüglich schriftlich zu bestätigen². Als schriftliche Bestätigung des MDR gilt die Übersendung des Vertrages oder einer dem Inhalt des Vertrages entsprechenden Vergütungsmitteilung durch den MDR. Eine widerspruchslose Annahme der Vergütung gilt, soweit nicht das Unterschriftserfordernis der Ziffer 4.11. besteht, als Einverständnis des Mitarbeiters mit dem Vertrag.
- 2.2. Im Vertrag sind mindestens zu vereinbaren:
 - a. welches Werk Vertragsgegenstand ist;
 - b. wann das Werk abgeliefert werden soll;
 - c. welche Vergütung der Mitarbeiter dafür erhalten soll;
 - d. ob das Werk für den Hörfunk oder für das Fernsehen oder für die so genannte Online-Nutzung³ oder für alle drei Medien bestimmt ist.

Bei Auftragswerken sind auf Anforderung des Mitarbeiters oder des MDR Vereinbarungen über die inhaltlichen Grundzüge und Merkmale des Werkes zu treffen.

- 2.3. Vereinbarungen über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines schriftlich geschlossenen oder bestätigten Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Ein entsprechender Schriftwechsel genügt.
- 2.4. Das abzuliefernde Werk muss den für den MDR geltenden Gesetzen, Satzungen und allgemeinen Grundsätzen für die Programminhalte entsprechen. Insbesondere sind die Programmgrundsätze der ARD und des MDR sowie die Richtlinien betreffend Trennung von Werbung und Programm sowie Jugendschutz einzuhalten. Diese Bestimmungen sind dem Mitarbeiter auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3. Rechteinräumung zu Rundfunkzwecken

- 3.1. Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitarbeiter dem MDR die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, sein Werk für alle Zwecke des Rundfunks ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung des Werkes erfolgte Sendung oder hergestellte Produktion ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu verwerten.
- 3.2.
 - 3.2.1. Zur ausschließlichen Nutzung werden die Rechte am Werk zeitlich begrenzt eingeräumt:
 - bei Hörfunkproduktionen auf drei Jahre
 - bei Fernsehproduktionen auf fünf Jahre
 - bei Fernsehspielen und -serien auf sieben Jahre
 - bei Onlineproduktionen auf drei Jahrejeweils vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, bei Auftragswerken jeweils vom Zeitpunkt der Abnahme an.

¹ Protokollnotiz: Vorherige Einzelvereinbarungen sind möglich und gelten bei individueller Vereinbarung nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

² Protokollnotiz: Der MDR ist verpflichtet sicherzustellen, dass mündliche Absprachen dem für den Abschluss von Verträgen zuständigen Bereich binnen einer Woche schriftlich vorgelegt werden. Dem freien Mitarbeiter bleibt es unbenommen, mündliche Absprachen dem für den Abschluss von Verträgen zuständigen Bereich schriftlich anzuzeigen.

³ Protokollnotiz: Das Werk ist für Online bestimmt, wenn es für die öffentliche Zugänglichmachung erstellt wurde. Die Bezeichnung „Online“ ist die Kurzbezeichnung für jegliche Art der öffentlichen Zugänglichmachung und umfasst insbesondere auch Abrufdienste.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

- 3.2.2.** Ist Gegenstand des Vertrages ein Exposé oder ein sonstiges zur weiteren Bearbeitung bestimmtes Werk des Mitarbeiters, so erlischt das ausschließliche Nutzungsrecht nach Ablauf von zwei Jahren nach Abnahme, falls nicht innerhalb dieser Frist der Manuskript- bzw. Drehbuchauftrag erteilt ist. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so gelten die Fristen nach Ziffer 3.2.1. von der Abnahme des Manuskriptes/Drehbuches an.
- 3.2.3.** Abweichend von den Ziffern 3.2.1. und 3.2.2. können aus sachlich zwingenden Gründen (zum Beispiel: Programmänderungen aus aktuellem Anlass oder produktionstechnisch bedingten Verzögerungen, durch die eine termingerechte Herstellung der Produktion nicht mehr gewährleistet werden kann) auch längere Fristen vereinbart werden; der MDR kann aus solchen Gründen auch nachträglich eine angemessene Verlängerung der Fristen verlangen.
- 3.2.4.** Die einfachen Nutzungsrechte am Werk zur Verwertung der unter Nutzung des Werkes hergestellten Produktion zu Rundfunkzwecken werden dem MDR für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt.
- 3.3.** Zu Rundfunkzwecken räumt der Mitarbeiter dem MDR insbesondere folgende Nutzungsrechte ein:
- 3.3.1.** das Senderecht, unbeschadet der Übertragungstechnik, der Standards und Formate ⁴,
- 3.3.2.** das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechts der Übertragung auf Bild- und/oder Ton- bzw. Datenträger und der Einspeicherung in Datenbanken des MDR,
- 3.3.3.** das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung unbeschadet der Übertragungstechnik, Standards und Formate⁵, es sei denn, es handelt sich um eine Produktion für Hörfunk und/oder Fernsehen und der Mitarbeiter widerspricht bei Auftragserteilung⁶.
- 3.3.4.** das Verbreitungsrecht einschließlich des Rechts zum Verkauf, zur Vermietung, zum Verleih oder zur sonstigen Abgabe von Vervielfältigungsstücken des produzierten Werkes,
- 3.3.5.** das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und zu sonstigen Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen,
(Dem Mitarbeiter verbleibt das in Ziffer 7.2. aufgeführte Recht.)
- 3.3.6.** das Ausstellungsrecht,
- 3.3.7.** das Recht zur einmaligen Verfilmung, unbeschadet der zulässigen wiederholten Verwendung von Ausschnitten aus der Produktion in anderen Produktionen,
- 3.3.8.** das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen, z. B. durch Fernsehtext, Radiotext und vergleichbare Textdienste, jeweils nach Maßgabe der Ziffer 6.,
- 3.3.9.** das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von schriftlichem Begleitmaterial, soweit zeitlich vorrangige Rechte nicht bestehen,
(Auf das Bestehen solcher Rechte ist vom Mitarbeiter nach Ziffer 9.1. hinzuweisen.)
- 3.3.10.** das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen (z. B. Inhaltsangaben, Programm-vorschauen), einschließlich der bildlichen Darstellung des Mitarbeiters, sofern er einer solchen Wiedergabe nicht widerspricht,

⁴ Protokollnotiz: Das Senderecht umfasst die Sendung und Weitersendung durch Ton- und Fernsehgrundfunk, Satellitenfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel (unbeschadet der Empfangsgeräte). Hierzu gehört beispielsweise auch Fernsehtext, near-audio- und near-video-on-demand, telefonnetzgestützte Programmübertragung, sowie das Recht zur Übertragung in Pay-Diensten wie z. B. Pay-Radio, Pay-TV, Pay per Channel, Pay per View in analoger und/oder digitaler Übertragungstechnik.

⁵ Protokollnotiz: Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst die Bereitstellung des Werkes und/oder der unter Nutzung desselben hergestellten Produktionen durch Einspeicherung in Datenbanken/Speichermedien zum Abruf / auf Anforderung durch die Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl und unbeschadet der Empfangsgeräte. Hierzu gehören beispielsweise auch on-demand-Dienste (z. B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Onlinedienste).

⁶ Manuskripte werden mit € 10,- pro Seite vergütet, sofern der Mitarbeiter sie eigens für die öffentliche Zugänglichmachung als zusätzliche Leistung erstellen muss.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

- 3.3.11.** das Recht, nach der Ausstrahlung des Werkes einzelne Abdrucke des Sendemanuskriptes an Interessenten zum privaten Gebrauch unentgeltlich abzugeben, sofern der Mitarbeiter bei Ablieferung nicht schriftlich widerspricht,
- 3.3.12.** das Recht, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken (auch im Rahmen von Modellversuchen) des Rundfunks zu verwenden.

4. Rechteinräumung zu anderen Zwecken⁷

- 4.1.** Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitarbeiter dem MDR nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht ein, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu anderen als Rundfunkzwecken zu nutzen.
- 4.2.** Der Mitarbeiter räumt dem MDR das einfache, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu Zwecken der Bildungs- und Kulturarbeit in nicht gewerblichen Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören auch solche Einrichtungen, die regelmäßig Bildungs- oder Kulturarbeit betreiben, ohne dass dies ihr Hauptzweck ist. Im Bedarfsfalle wird der Mitarbeiter dem MDR für Zwecke nach Satz 1 die ausschließlichen Nutzungsrechte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einräumen.
- 4.3.** Zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertung räumt der Mitarbeiter dem MDR das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.4.** Zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung und der Verwertung mittels Tonträger räumt der Mitarbeiter dem MDR das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.5.** Die unter Ziffern 4.2. bis 4.4. genannten Nutzungen umfassen auch die Befugnis zur Aufnahme von Funksendungen auf Bild-, Ton- oder Datenträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen und nicht gewerblichen öffentlichen sowie nicht öffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).
- 4.6.** Zu Zwecken der Verwertung in Datenbanken, im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung sowie der Verbindung mit anderen Werken oder Produktionen (multimediale Nutzung) räumt der Mitarbeiter dem MDR das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die unter Verwendung des Werkes hergestellte Produktion zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.7.** Der Mitarbeiter räumt dem MDR zu den in den Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. genannten Zwecken das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen nach Maßgabe der Ziffer 6. ein.
- 4.8.** Der MDR wird die ihm nach Ziffern 4.2. Satz 3, 4.3., 4.4. und 4.6. eingeräumten ausschließlichen Rechte nach Maßgabe seiner betrieblichen und sonstigen Möglichkeiten nutzen. Er wird die ihm vom Mitarbeiter nachgewiesenen Nutzungsmöglichkeiten prüfen und bei Bedarf mit ihm gemeinsam erörtern. Hat die Prüfung nicht die Planung einer Nutzung zum Ergebnis, gibt der MDR die Rechte an der Produktion für die vom Mitarbeiter nachgewiesene konkrete Nutzungsmöglichkeit frei.
- 4.9.** Das nach Ziffern 4.3., 4.4. und 4.6. eingeräumte ausschließliche Recht erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Erstsending durch den MDR selbst oder durch Weiterübertragung nach Ziffer 5. mit der Nutzung begonnen wurde; es sei denn, dass die Frist gesondert einzelvertraglich geändert wird. Dem MDR verbleibt jedoch in jedem Fall ein einfaches, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist.

⁷ Soweit zu den in den Ziff. 4.2. bis 4.6. genannten Zwecken erforderlich, werden auch die in den Ziff. 3.3.2. bis 3.3.6., 3.3.8. und 3.3.9. genannten Nutzungsrechte eingeräumt.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

- 4.10.** Die Nutzung nach Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt; eine unentgeltliche Nutzung, bei der der MDR auf die Erstattung von Kosten verzichtet, ist auf seltene, begründete Ausnahmefälle⁸ zu beschränken.
- 4.11.** Mit Urhebern, die der Produktion allein oder gemeinsam das entscheidende Gesamtgepräge gegeben haben (Haupturheber)⁹, muss die Rechteeinräumung nach Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. im Vertrag als gesonderte Vereinbarung hervorgehoben und vom Mitarbeiter gesondert unterschrieben werden.
- 4.12.** Die mögliche Rechteeinräumung zur Verwertung von in der Produktion verwendeten Elementen und Figuren zu anderweitigen kommerziellen Zwecken (Merchandising) richtet sich nach Ziffer 7.5.

5. Weiterübertragung von Rechten

- 5.1.** Der MDR ist berechtigt, die ihm von dem Mitarbeiter an seinem Werk und/oder der unter Nutzung des Werkes hergestellten Produktion eingeräumten Rechte zur Auswertung gemäß Ziffer 3. und 4. ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2.** Der MDR ist auch berechtigt, die ihm von dem Mitarbeiter an seinem Werk für die Produktion des MDR eingeräumten Rechte in Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen einzubringen und die Rechte zur Auswertung auch dieser Produktionen auf Dritte zu übertragen. Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Wiedergabe als solche kenntlich zu machen. Die Rechte des Mitarbeiters sind hierbei - unbeschadet etwaiger Einzelvereinbarungen für den außerrundfunkmäßigen Bereich - wie bei einer Eigenproduktion sicherzustellen.

6. Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen

- 6.1.** Bei Änderungen, Bearbeitungen (auch Untertitelungen z. B. durch Fernsehtext), Umgestaltungen, Übersetzungen, Synchronisationen des Werkes bzw. der Produktion ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Mitarbeiters zu wahren. Eine Veränderung der Wesenszüge des Werkes ist zu vermeiden. Mit zulässigen Änderungen dürfen keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sein (§§ 14 und 23 UrhG). Im Übrigen bleiben die §§ 93 Abs. 1 und 95 UrhG unberührt.
- 6.2.** Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitarbeiters sind zulässig
- a Übersetzungen des Werkes, es sei denn, das Werk ist im Vertrag für fremdsprachige Sendungen oder für die Herstellung fremdsprachiger Versionen der Produktion bestimmt;
 - b die Bearbeitung oder Umgestaltung eines nur für das Fernsehen bestimmten Werkes für den Hörfunk oder eines für den Hörfunk bestimmten Werkes für das Fernsehen oder eines Onlinewerkes für Hörfunk und/oder Fernsehen;
 - c die Bearbeitung oder Umgestaltung eines für das Fernsehen, den Hörfunk oder Online bestimmten Werkes für eine andere Nutzungsart;
 - d die deutschsprachige Synchronisation seiner darstellerischen Leistung;
 - e die Fortsetzung von Produktionen, insbesondere Serien, unter Benutzung der vom Mitarbeiter entwickelten Ideen, Konzeptionen oder Figuren.
- Der Mitarbeiter darf seine Einwilligung in den vorgenannten Fällen nicht wider Treu und Glauben versagen (§ 39 UrhG).
- 6.3.** Ohne Einwilligung des Mitarbeiters sind Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Produktion durch den MDR zulässig, wenn
- a sie aus Gründen der in Ziffer 2.4. genannten Art zwingend erforderlich sind;
 - b im Vertrag vereinbart ist, dass ein vom Mitarbeiter geliefertes Exposé oder eine sonstige zur Bearbeitung bestimmte Vorlage ganz oder teilweise nach Wahl des MDR auch durch Dritte ausgearbeitet oder fertig gestellt werden kann;
 - c sie aufgrund produktions- oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind;
 - d der Mitarbeiter seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 UrhG).

⁸ Protokollnotiz: Tausch- oder Kompensationsgeschäfte sind keine Ausnahmefälle.

⁹ Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien sehen für den Regelfall gegenwärtig als Haupturheber folgende Mitarbeiter an: Autoren von Hörspielen und Fernsehspielen, Autoren von Features, Kabarettisten, Komponisten, Pantomimen, Choreographen.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

6.4. Der Mitarbeiter ist von Änderungen, die gemäß Ziffer 6.3. vorgenommen werden, unverzüglich zu unterrichten. Ist der Mitarbeiter Haupturheber des Werkes, so soll er vorher gehört werden, wenn die Änderungen wesentlich sind.

6.5. Für Bearbeitungen oder Umgestaltungen eines im Auftrag des MDR für Fernsehen, Hörfunk oder Online geschaffenen Werkes zur Veröffentlichung und Verwertung in einer anderen, nicht von Ziffer 4.2., 4.3., 4.4. oder 4.6. erfassten Nutzungsart gelten die Ziffern 6.1. bis 6.4. entsprechend.

7. Eigene Nutzungsrechte des Mitarbeiters

7.1. Dem Mitarbeiter bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitwiedergaberechte und Vergütungsansprüche nach §§ 20b¹⁰, 21, 22, 27, 45a, 49, 54, 54a, 63a UrhG (unter Ausnahme der dem MDR eingeräumten Rechte zum Mitschnitt von Funksendungen) vorbehalten.

7.2. Dem Mitarbeiter verbleibt das Recht, sein Werk bei Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen vorzustellen und im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit zu nutzen.

7.3. Der Mitarbeiter darf nach der Erstsending frei über eigene Nutzungsrechte am Werk - auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form - verfügen. Beabsichtigt er, diese Rechte selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben, so hat er dies dem MDR rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Er hat dem MDR diese Rechte zur vorgesehenen Nutzung anzubieten. Kommt innerhalb eines Monats nach der Information durch den Mitarbeiter eine Vereinbarung zwischen ihm und dem MDR nicht zustande, kann er über diese Rechte frei verfügen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für das Recht zur Verwertung des Werkes in periodischen Druckwerken.

7.4. Der MDR kann eine Nutzung nach Ziffer 7.3. untersagen, soweit und solange dadurch seine überwiegenden und berechtigten Interessen verletzt würden; dies ist vom MDR zu begründen. Bei Werken mit Kennzeichnungsfunktion ist eine solche Nutzung stets nur mit schriftlicher Zustimmung des MDR zulässig.

7.5. Sofern der Mitarbeiter beabsichtigt, in der Produktion verwendete Elemente und Figuren zu anderweitiger kommerzieller Verwertung (Merchandising) zu nutzen, ist er verpflichtet, zuerst dem MDR das Recht zur Nutzung anzubieten. Nimmt der MDR das Angebot an, kann er mit der Nutzung erst nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über eine angemessene Vergütung beginnen.

7.6. Der Mitarbeiter ermächtigt den MDR, bei Rechtsverletzungen durch Dritte im Zusammenhang mit der Produktion oder Sendung, für die sein Werk genutzt worden ist, gegen die Dritten auch etwaige von ihm nicht gemäß Ziffer 3. und 4. dem MDR eingeräumte Rechte an seinem Werk im In- und Ausland geltend zu machen. Beide Seiten sind zu gegenseitiger Unterstützung und Information verpflichtet.

8. Ablieferung des Werkes

8.1. Der Mitarbeiter hat dem MDR das Werk oder ein sonstiges Werkstück (z. B. Manuskript, sendefertigen Beitrag, vollständiges Aufführungsmaterial) in einem für den Vertragszweck geeigneten Zustand abzuliefern.

8.2. Nach Ablieferung seines Werkes kann der Mitarbeiter verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist eine Eingangsbestätigung zu erhalten.

8.3. Ist der Vertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so hat der Mitarbeiter das Werk sofort abzuliefern. Soll das Werk erst nach Abschluss des Vertrages ausgearbeitet oder fertig gestellt werden, so hat der Mitarbeiter das Werk innerhalb der vereinbarten oder - mangels ausdrücklicher Vereinbarung - einer den Umständen nach angemessenen Frist abzuliefern. Erfolgt die Ablieferung nicht rechtzeitig, so kann der MDR eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, dass er die Abnahme nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach dem Ablauf der Frist ist der MDR berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

8.4. Der Bestimmung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich geworden ist, vom Mitarbeiter abgelehnt wird oder wenn der Rücktritt vom Vertrag durch ein besonderes

¹⁰ *Hinsichtlich § 20b UrhG wird auf den eigenständigen Tarifvertrag des MDR (Kabelweitersendung) verwiesen.*

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

Interesse des MDR gerechtfertigt wird. Hat der Mitarbeiter die Unmöglichkeit oder den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten, so erhält er eine Entschädigung gemäß Ziffer 16.4.3.

- 8.5.** Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den MDR nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.
- 8.6.** Die im Fall des Verzugs des Mitarbeiters dem MDR zustehenden Rechte werden hierdurch nicht berührt.

9. Besondere Pflichten des Mitarbeiters / Verbot werblicher Maßnahmen

- 9.1.** Der Mitarbeiter versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu verfügen, dass er bisher keine den Rechteeinräumungen des Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat und dass der Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.
- 9.2.** Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf im Werk enthaltene Darstellungen hinzuweisen, aus denen sich nach seiner Kenntnis das Risiko einer Verletzung der Programmgrundsätze, der Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm und/oder zum Jugendschutz ergeben könnte.

Der Mitarbeiter versichert, dass er das vertraglich geschuldete Werk hergestellt hat bzw. herstellt, ohne von dritter Seite finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte oder sonstige Vorteile für die Platzierung von Themen, Kennzeichen (Logos, Marken, Signets etc., auch Musiken) oder Produkten erhalten zu haben oder künftig zu erhalten.

- 9.3.** Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den MDR spätestens bei Ablieferung des Werkes schriftlich auf im Werk enthaltene - nicht offenkundige - Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen nach seiner Kenntnis das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.4.** Ist der MDR der begründeten Meinung, dass ein Risiko nach Ziffern 9.2. und 9.3. im Einzelfall gegeben sei, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine entsprechende Änderung des Werkes vorzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der MDR berechtigt, eine Änderung durch Dritte vornehmen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Änderung für den Mitarbeiter unzumutbar, so ist auch er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5.** Der Mitarbeiter ist nicht berechtigt, den MDR ohne dessen Einwilligung Dritten gegenüber zu verpflichten.

10. Abnahme

- 10.1.** Die Abnahme des Werkes erfolgt durch den MDR. Ein Auftragswerk gilt als abgenommen, wenn der MDR nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Ablieferung Beanstandungen geltend macht. Diese sind auf Wunsch des Mitarbeiters schriftlich zu begründen. Im Einzelfall kann mit dem Mitarbeiter eine Verlängerung der Abnahmefrist vereinbart werden.

Nimmt der MDR ein Werk nicht ab, so ist der Mitarbeiter berechtigt, das Werk innerhalb einer vom MDR festzusetzenden angemessenen Frist zu ändern. Lehnt der Mitarbeiter eine Änderung ab, ist er zu einer Änderung nicht imstande oder nimmt der MDR auch die geänderte Fassung deshalb nicht ab, weil das Werk den Anforderungen nicht genügt, die der MDR berechtigterweise stellen kann, so kann der MDR ein Werk unter Verwendung der bisher vorliegenden Fassungen und Materialien herstellen oder herstellen lassen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diese dem MDR zu übereignen. Die Vergütung des Mitarbeiters richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 16.4.3.

- 10.2.** Ist Gegenstand des Vertrages über das Werk ein Exposé oder eine sonstige zur Bearbeitung bestimmte Vorlage des Mitarbeiters, so kann der MDR das Exposé oder die Vorlage ganz oder teilweise nach seiner Wahl durch den Mitarbeiter oder durch Dritte für die Sendung bearbeiten oder fertig stellen lassen. Wird ein Dritter beauftragt, ist der Mitarbeiter davon umgehend zu verständigen.

11. Eigentumsübertragung / Belegstücke

- 11.1.** Das Eigentum an dem Werkexemplar geht mit der Ablieferung gemäß Ziffer 8. auf den MDR über. Für den Zugang zu den Werkexemplaren gilt § 25 UrhG.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

- 11.2.** Das Eigentum an Originalen und Entwürfen grafischer Werke und anderer Werke der bildenden Kunst und an Lichtbildern ist dem MDR nur nach vorheriger einzelvertraglicher Vereinbarung zu übertragen.
- 11.3.** Bei Werken, die der Mitarbeiter nicht selbständig aufgezeichnet hat (z. B. manuskriptloser oder geänderter Vortrag auf Bild- und/oder Tonträger des MDR, Szenenbildwerk), kann er mit ausdrücklicher Zustimmung des MDR und der anderen Berechtigten im Einzelfall eine auf seinen Beitrag beschränkte Ton- oder Bildträgerkopie der Aufzeichnung des MDR auf eigene Kosten zum eigenen Gebrauch unter Ausschluss jeglicher anderweitiger Verwertung herstellen oder herstellen lassen, und zwar auf Wunsch des MDR durch diesen selbst. Ein entsprechender Antrag ist in der Regel vor der Sendung zu stellen. Der MDR kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei unzumutbarem Aufwand, seine Zustimmung versagen. Das Recht aus Ziffer 7.2. bleibt unberührt.

12. Verwendung von Beiträgen Dritter

- 12.1.** Urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber können nur mit Zustimmung des MDR in dem Werk verwendet werden. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diese Beiträge dem MDR in einer genauen Aufstellung mitzuteilen, die folgende Angaben enthalten muss:
- a Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z. B. Miturheber, Übersetzer, Komponist, Bearbeiter),
 - b Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches, dem sie entnommen sind,
 - c Bezeichnung der Werke der bildenden Kunst und Fotos sowie ihre Herkunft/ Quelle,
 - d genaue Vers- oder Prosazeilenzahl sowie gegebenenfalls Umfang der entlehnten Musik,
 - e bei gedruckten Werken Verlag und genaue Fundstelle.
- 12.2.** Auf Anforderung hat der Mitarbeiter die schriftliche Zustimmung der Urheber, deren Werke benutzt wurden, und sonstiger Berechtigter beizubringen. Bei Bearbeitungen ist es Sache des Mitarbeiters, die Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes und evtl. sonstiger Berechtigter einzuholen und dem MDR nachzuweisen.
- 12.3.** Die Ziffer 12.1. und 12.2. gelten nicht für die vom MDR erteilten Bearbeitungsaufträge.

13. Pflicht zur Verschwiegenheit

- 13.1.** Der Mitarbeiter ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt seines Werkes und der daraus entstandenen Produktion oder Sendung zu wahren. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen, welchen der Inhalt nicht ohnehin bekannt ist, wenn auf schriftlichen Hinweis des MDR der Inhalt der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll oder wenn sich dies aus den Umständen zwingend ergibt. Verletzt der Mitarbeiter diese Pflicht, so verliert er seine Vergütungsansprüche aus dem Vertrag.
- 13.2.** Im Übrigen ist der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über alle ihm bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge des MDR verpflichtet, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind.

14. Freistellung

- 14.1.** Hat der Mitarbeiter bei Ablieferung des Werkes seine Informationspflicht aus Ziffer 9.2. und 9.3. erfüllt, stellt der MDR ihn von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit diesen Darstellungen von Dritten gegen den Mitarbeiter erhoben werden. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des MDR gegen den Mitarbeiter ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für urheberrechtliche Ansprüche, wenn der Mitarbeiter seiner Verpflichtung nach Ziffer 9.1. und 12. nachgekommen ist.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Vertragspflichten stellt der Mitarbeiter den MDR von allen Ansprüchen frei, die von Dritten in Zusammenhang mit dem durch den Vertrag überlassenen Werk geltend gemacht werden.

- 14.2.** Die Haftung des Mitarbeiters bei sonstigen Vertragsverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 14.3.** Der Mitarbeiter ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden verpflichtet, den MDR bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen, insbesondere auch durch die Erteilung von Auskünften und die Beibringung von Unterlagen.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

15. Namensnennung

- 15.1.** Der MDR nennt den Mitarbeiter in angemessener Weise im Zusammenhang mit der Sendung seines Werkes, es sei denn, dass die Urheberbenennung nicht rundfunküblich ist oder der Mitarbeiter widerspricht¹¹.
- 15.2.** Bei der Weitergabe von Produktionen des MDR an Dritte ist eine entsprechende Urheberbenennung sicherzustellen.

16. Vergütungen

16.1. Allgemeine Vergütungsbestimmungen

- 16.1.1.** Der Mitarbeiter erhält eine im Vertrag zu vereinbarende Vergütung als Entgelt für seine Leistungen und Rechteeinräumungen. Die Vergütungshöhe und mögliche Ansprüche auf Folgevergütungen richten sich nach dem „Tarifvertrag über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR“ (nachfolgend Vergütungstarifvertrag genannt).
- 16.1.2.** Eine einmalige Vergütung (Vertragstyp E) sämtlicher Leistungen und Rechtsübertragungen für Sendezwecke von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nur in den im Vergütungstarifvertrag dafür vorgesehenen Fällen.
- 16.1.3.** Für die öffentliche Zugänglichmachung eines Fernseh- oder Hörfunkwerkes (z. B. über Abruf- und Online-Dienste) wird eine Vergütung in Höhe von 4,5% der Erstvergütung bezahlt¹².

16.2. Fernsehen

- 16.2.1.** Ist das Werk für das Fernsehen bestimmt¹³ und der Vertrag als Vertragstyp W¹⁴ gekennzeichnet, so ist mit der vereinbarten Vergütung eine Sendung im Fernsehgemeinschaftsprogramm (I. Programm) oder allen Anstalts-/Landesprogrammen oder allen III. Fernsehprogrammen¹⁵ der ARD-Anstalten (Erstsendung) abgegolten¹⁶. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter folgende Vergütungen:
- 16.2.2.** Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten zahlt der MDR vorbehaltlich der Ziffern 16.2.3. und 16.2.4. eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 50 % der Erstvergütung¹⁷.
- 16.2.3.** Bei Wiederholungen im Fernsehvormittags- und Frühinformationsprogramm der ARD wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20 % der Erstvergütung gezahlt¹⁸.

¹¹ Wird der Regisseur im Vor- und Nachspann eines Fernsehspiels genannt, so soll der Autor jedenfalls in gleicher Weise genannt werden.

¹² Protokollnotiz: Die zeitgleiche digitale Ausstrahlung über das Internet in Form des "Streaming" ist wie eine Sendung zu behandeln und unterfällt dem Senderecht nach Ziffer 3.3.1. Der angegebene Prozentsatz gilt bis 31.12.2008.

¹³ Ist das Werk vom Programmbereich Kinderkanal von ARD und ZDF für die Erstausstrahlung im Programm des Kinderkanals beauftragt und der Vertrag als Vertragstyp W gekennzeichnet, so sind mit der vereinbarten Vergütung bis zu 6 Ausstrahlungen innerhalb von 24 Monaten (gerechnet ab Erstausstrahlung) im Programm des Kinderkanals abgegolten. Ziff. 16.2.6. und 16.2.12. finden keine Anwendung.

¹⁴ Der Vertragstyp W spaltet sich auf in Untertypen, die im Vergütungstarifvertrag gekennzeichnet und definiert sind.

¹⁵ Die durch Mehrländer-Rundfunkanstalten verbreiteten III. Fernsehprogramme gelten als ein Fernsehprogramm nach diesem Tarifvertrag.

¹⁶ Aufgrund sachlicher Notwendigkeiten ist die Vereinbarung einer Vorabentgeltung (Einmalabgeltung) aller oder einzelner Wiederholungs- oder Folgevergütungen, wie sie nach diesem Tarifvertrag entstehen, in angemessener Höhe im Vertrag möglich.

¹⁷ Protokollnotiz:
1. Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziff. 16.2.2. von 50 % der Erstvergütung auf 75 % der Erstvergütung nach Maßgabe dieser Protokollnotiz anzuheben.
2. Diese Erhöhung wirkt sich wegen der entsprechenden Verweise im Urhebertarifvertrag im gleichen Verhältnis auf die Wiederholungsvergütungen gem. Ziff. 16.2.7. bis 16.2.9. aus.
3. Die Erhöhung der Wiederholungsvergütungen kann nur kostenneutral für den MDR im Zusammenhang mit den Ergebnissen künftiger Verhandlungen über den Vergütungstarifvertrag in der folgenden Weise erfolgen:
- Nach der Einigung der Tarifvertragsparteien über das finanzielle Volumen der jeweiligen Erhöhung der Mindestvergütungen treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung, ob und wenn ja, in welchem Umfang diese Tarifierhöhung in eine Erhöhung der Wiederholungsvergütungen umgewandelt werden soll und wie sich dies auf die einzelnen Wiederholungsvergütungssätze verteilt.
- Die tarifliche Erhöhung derjenigen Vergütungssätze, für die der Vergütungstarifvertrag eine einmalige Abgeltung gem. Ziff. 16.1.2. zulässt, kann nicht in eine Erhöhung der Wiederholungsvergütungen umgewandelt werden.

¹⁸ Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziff. 16.2.3. von 20 % der Erstvergütung auf 30 % der Erstvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziff. 16.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

- 16.2.4.** Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm zwischen 0.00 Uhr - 5.30 Uhr (Nachtprogramm) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 15 % der Erstvergütung gezahlt.
- 16.2.5.** Bei Wiederholungen im gesamten Sendebereich
- des MDR Fernsehens
 - oder einer anderen ARD-Anstalt
 - oder in einem III. Fernsehprogramm
- erhält der Mitarbeiter von der sendenden Anstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10 % der Erstvergütung; bei Wiederholungen im Sendebereich des SR und von Radio Bremen wird eine Wiederholungsvergütung von 5 % der Erstvergütung gezahlt¹⁹.
- Wird die Sendung in mehreren Programmen der ARD-Anstalten wiederholt, so sind insgesamt höchstens 50 %²⁰ der Erstvergütung zu zahlen.
- 16.2.6.** Bis zu zwei Wiederholungen im selben Programm innerhalb von 48 Stunden nach der Erstaussstrahlung oder Wiederholung lösen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus²¹. Dies gilt nicht für Wiederholungen, die in der Prime Time (18.00 Uhr bis 23.00 Uhr) beginnen. Bei der Berechnung der Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.
- 16.2.7.** Bei Wiederholungen im Satellitenprogramm 3 SAT wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziff. 16.2.2. gezahlt.
- 16.2.8.** Bei Wiederholungen in den Programmen Kinderkanal oder Ereigniskanal (Phoenix) wird eine Wiederholungsvergütung von 20 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziff. 16.2.2. für bis zu 5 Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt; die Regel 16.2.6. findet keine Anwendung.²²
- 16.2.9.** Bei Wiederholungen in Angeboten von ARD-Digital, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, wird eine Wiederholungsvergütung von 7 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziff. 16.2.2. für beliebig häufige Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten ab Erstaussstrahlung in einem digitalen Programm gezahlt.²³
- 16.2.10.** Bei Wiederholungen im Programm ARTE wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10 % der Erstvergütung pro Ausstrahlung²⁴ gezahlt²⁵.
- 16.2.11.** Bei Wiederholungen im Bildungsprogramm BR-alpha²⁶ des Bayerischen Rundfunks wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5 % der Erstvergütung für bis zu 5 Ausstrahlungen in sechs Monaten gezahlt.
- 16.2.12.** Vorabausstrahlungen von Fernsehproduktionen in Programmen, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, sowie in Satellitenprogrammen, III. Fernsehprogrammen oder Anstaltsprogrammen werden als Wiederholungen im Sinne von Ziffer 16.2.5., 16.2.7., 16.2.8., 16.2.9., 16.2.10. oder 16.2.11. behandelt.

16.3. Hörfunk

¹⁹ Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziff. 16.2.5. von 10 % der Erstvergütung auf 15 % der Erstvergütung sowie von 5 % der Erstvergütung auf 7,5 % der Erstvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 16.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

²⁰ Protokollnotiz: Dieser Wert wird entsprechend der Wiederholungsvergütung nach Ziffer 16.2.5. bzw. der Protokollnotiz zu Ziffer 16.2.2. angehoben.

²¹ Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Anwendung der Ziffer 16.2.6. Satz 1 nicht dazu führen darf, ausschließlich die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 16.2.3. und 16.2.4. zu zahlen.

²² Für Ausstrahlungen im Programm Kinderkanal wird die Wiederholungsvergütung für Produktionen gem. Protokollnotiz 13 erst ab der siebten Ausstrahlung bzw. nach Ablauf von 24 Monaten (gerechnet ab Erstaussstrahlung) fällig.

²³ Protokollnotiz: Der angegebene Prozentsatz gilt bis 31.12.2008.

²⁴ Protokollnotiz: Der Vergütungssatz gilt für eine Ausstrahlung der Produktion im Programm ARTE unabhängig davon, ob es sich um eine Vorabausstrahlung oder Wiederholung handelt. Eine Ausstrahlung umfasst eine Sendung einschließlich zeitnaher Wiederholungen (zurzeit bis zu zwei Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen). Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, im Falle einer wesentlichen Änderung des Sendeschemas auch ohne vorherige Kündigung des Tarifvertrages Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, diese Protokollnotiz entsprechend an das neue Sendeschema anzupassen.

²⁵ Protokollnotiz: Die Tarifparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass das in der Protokollnotiz zu Ziff. 16.2.2. festgelegte Verfahren zur Anhebung der Vergütungssätze für das Programm ARTE keine Anwendung findet.

²⁶ Protokollnotiz: Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dem Programm BR-alpha um ein landesweites Bildungsprogramm mit semesterartigem Charakter handelt, und dass das in der Protokollnotiz zu 16.2.2. festgelegte Verfahren zur Anhebung der Vergütungssätze für das Programm BR-alpha keine Anwendung findet.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

- 16.3.1.** Werden Beiträge nach Ziffer 16.1.2. in ein ARD-Sammelangebot - für die übernehmende Anstalt vergütungsfrei - eingestellt, so wird dies durch einen Zuschlag auf die Vergütung angemessen berücksichtigt²⁷.
- 16.3.2.** Ist das Werk für den Hörfunk bestimmt und der Vertrag als Vertragstyp W²⁸ gekennzeichnet, so ist mit der Vergütung eine Sendung im gesamten Sendegebiet des MDR abgegolten²⁹. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter folgende Vergütungen:
- 16.3.3.** Bei Wiederholungen im gesamten Sendegebiet des MDR zahlt dieser eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 50 % der Erstvergütung³⁰.
- 16.3.4.** Die einmalige unveränderte, erneute Ausstrahlung in einem der Hörfunkprogramme des MDR bis zum Ablauf des auf die Ausstrahlung folgenden Tages begründet keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung³¹.
- 16.3.5.** Übernimmt ein anderes öffentlich-rechtliches Sendeunternehmen der ARD, die Deutsche Welle oder DeutschlandRadio eine Sendung des MDR oder verwendet es einen Tonträger desselben für Hörfunkzwecke, so wird der MDR das Sendeunternehmen verpflichtet, für jede Sendung des Werkes mindestens 50 % – im Falle von RB und SR 25 % - der mit dem abgebenden Sendeunternehmen vereinbarten Erstvergütung an den Mitarbeiter zu zahlen, es sei denn, das andere Sendeunternehmen trifft mit dem Mitarbeiter eine abweichende Vereinbarung. Eine Übernahme durch die Deutsche Welle umfasst das Recht der einmaligen Ausstrahlung in jeder Sendesprache.
- 16.3.6.** Die gleichzeitige Ausstrahlung von Sendungen des MDR im Rahmen einer ständigen Kooperation oder eines Gemeinschaftsprogramms mit einer anderen Rundfunkanstalt stellt keine Übernahme im Sinne von Ziffer 16.3.5. dar³².

Dasselbe gilt für zeitgleiche Anschlussendungen von Rundfunkveranstaltern, die Mitglied der European Broadcasting Union (EBU) sind, jedoch ausschließlich bei Übertragungen von Konzertveranstaltungen.

16.4. Gemeinsame Vergütungsregelungen für Fernsehen und Hörfunk

16.4.1. Verwendung von Teilen der Produktion

Bei Verwendung eines Teiles der Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/ Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittsweise Verwendung bis zu fünf Minuten Sendedauer ist durch die im Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten, wenn dabei nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden. Ziffer 6.1. ist dabei zu beachten.

16.4.2. Festivals und Wettbewerbe; Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke

Durch die im Vertrag vereinbarte Erstvergütung sind auch

- Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben
 - Verwendungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken des Rundfunks
 - und in Programmvorschauen und Inhaltsangaben für Presse und Rundfunk und für sonstige Werbeträger
- einschließlich der entsprechenden Online-Nutzung abgegolten.

16.4.3. Angemessene sonstige Vergütung

In den Fällen der Ziffer 8.4. letzter Satz und 10.1. Abs. 2, Satz 2 bis 4 zahlt der MDR anstelle der vereinbarten Erstvergütung eine angemessene Vergütung. Diese hat insbesondere den Umfang der aufgrund des Vertrages geleisteten Arbeiten, die notwendigen Aufwendungen des Mitarbeiters und die Verwend-

²⁷ Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien halten eine Vergütung in Form eines Zuschlags für angemessen, der einem Betrag in der Größenordnung der Erstvergütung entspricht. Vergütungen oberhalb der Mindesthonorare können dabei angerechnet werden, soweit sie nicht aus anderen Gründen gezahlt werden. Das Nähere ist im Vergütungstarifvertrag geregelt.

²⁸ Der Vertragstyp W spaltet sich auf in Untertypen, die im Vergütungstarifvertrag gekennzeichnet und definiert sind.

²⁹ Aufgrund sachlicher Notwendigkeiten ist die Vereinbarung einer Vorabentgeltung (Einmalabgeltung) aller oder einzelner Wiederholungs- oder Folgevergütungen, wie sie nach diesem Tarifvertrag entstehen, in angemessener Höhe im Vertrag möglich.

³⁰ Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziffer 16.3.3. von 50 % der Erstvergütung auf 75 % der Erstvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 16.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

³¹ Protokollnotiz: Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, im Falle einer wesentlichen, dauerhaften Änderung des Sendeschemas auch ohne vorherige Kündigung des Tarifvertrages Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die Ziff. 16.3.4. entsprechend an das neue Sendeschema anzupassen.

³² Protokollnotiz: Die Liste vom 30.06.2006 bildet den zu berücksichtigenden Bestand bei Inkrafttreten des Tarifvertrages. Sie kann einvernehmlich geändert werden.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

barkeit der bisher vorliegenden Fassungen und Materialien für den vertraglichen Zweck zu berücksichtigen.

16.4.4. Fortsetzungen

Erteilt der freie Mitarbeiter im Falle der Ziffer 6.2.e. seine Einwilligung oder kann er seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen, so ist mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung zu treffen, sofern diese üblicherweise erwartet werden darf.

16.4.5. Koproduktionen

Bei Gemeinschaftsproduktionen unter Federführung des MDR sind Art und Umfang der Nutzung durch die Koproduzenten bei der Vergütungsregelung angemessen zu berücksichtigen, es sei denn, der Mitarbeiter trifft mit den Koproduzenten eine besondere Vereinbarung.

16.4.6. Anpassung von Wiederholungsvergütungen

Wiederholungsvergütungen für Produktionen, deren Erstsendung länger als zehn Jahre zurückliegt, werden um 40 % angehoben. Nach Ablauf weiterer zehn Jahre erhöht sich der Anhebungsprozentsatz um 10 %. Eine Kappung erfolgt bei 50 % Steigerung.

16.4.7. Ausbildungsprogramme

Bei spezifischen Sendungen zu Ausbildungszwecken (wie u. a. Schulfernseh- und Schulhörfunkprogramme) gilt die Erstvergütung oder die Wiederholungsvergütung als Entgelt für eine beliebige Anzahl von Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat³³.

16.4.8. Unentgeltliche Abgabe

Bei unentgeltlicher Abgabe der Produktion an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke verpflichtet der MDR das übernehmende Sendeunternehmen, dem Mitarbeiter eine nach Art und Umfang der Nutzung angemessene Vergütung zu zahlen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der MDR im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Tausch gegen eine Produktion des übernehmenden Sendeunternehmens eine eigene Produktion abgibt.

16.5. Entgeltliche Verwertung³⁴

16.5.1. Bei entgeltlicher Verwertung der Nutzungsrechte erhalten die Mitarbeiter, deren Werke oder Werkstücke, und die Mitwirkenden, deren Rechte und Leistungen für die Produktion genutzt worden sind, unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp, insgesamt 35 % vom Netto-Erlös. Dieser Anteil wird - sofern sowohl Werkschöpfer als auch Leistungsschutzberechtigte an der Produktion beteiligt sind - hälftig zwischen diesen aufgeteilt.

Hauptregisseure werden an dem Anteil der Urheber beteiligt.

Zu den Inhabern verwandter Schutzrechte zählen nicht diejenigen gemäß §§ 81, 85, 87a-c und 94 Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 08.05.1998.

Die 35 % bzw. 17,5 % des Netto-Erlöses werden im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

16.5.2. Als Nettoerlös gelten die Bruttoeinnahmen des MDR abzüglich der durch Produktionsverwertungen ausgelösten Steuern und der direkt zurechenbaren Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten).

Direkt zurechenbare Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten) sind folgende Aufwendungen:

- a. Kopien-, Bearbeitungs-, Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für technische Umformung;
- b. Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Transport- und Lagerkosten;
- c. Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, Materialentschädigungen sowie durch die Verwertung bedingte Zusatzhonorare und -vergütungen;
- d. Kosten für Informations- und Pressematerial;
- e. Exportabgaben;
- f. Vertriebskosten für Dritte bis maximal 27 %.
- g.

³³ Die Tarifvertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass diese Regelung auch für das Bildungsprogramm BR-alpha anwendbar ist, jedoch nicht kumulativ zur Regelung in Ziff. 16.2.11.

³⁴ Dies sind u. a. auch entgeltliche Abgaben der Produktion an nicht der ARD angehörende Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke (Programmverwertung), wie unter anderem auch Veranstalter von Pay- Diensten (wie zum Beispiel Pay- Radio, Pay- TV, Pay per channel, Pay per view), nicht jedoch Abgaben an ARTE. Für den Fall, dass der MDR Pay-Dienste veranstaltet, wird er Verhandlungen mit den Gewerkschaften führen.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

16.5.3. Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelte Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahme des MDR aus der Werk- oder Produktionsverwertung € 1.500,-- überschreitet. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,-- im Jahr überschritten wird.

Alle nicht individuell zur Auszahlung gelangenden Erlöse werden gemeinnützigen Einrichtungen, die sozialen Zwecken und Belangen der Urheber dienen, zur Verfügung gestellt.

16.5.4. Je ein Vertreter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften ist berechtigt, die jährlichen Ergebnisberichte über die entgeltliche Verwertung einzusehen. Der MDR erteilt auf Wunsch ergänzende Auskünfte. Die beteiligten Gewerkschaften und die von ihnen benannten Vertreter sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Sie können auf ihre Kosten zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige hinzuziehen, wenn der MDR mit diesen Personen einverstanden ist.

16.5.5. Bei Verwendung einer Hörfunkproduktion in einem Transkriptionsdienst erhält der Mitarbeiter anstelle einer Erlösbeteiligung vom Träger des Transkriptionsdienstes eine einmalige angemessene Vergütung, zu deren Zahlung der MDR den Träger des Transkriptionsdienstes verpflichtet.

17. Fälligkeit

17.1. Die im Vertrag vereinbarte Vergütung ist nach Abnahme des Werkes und gegebenenfalls Übergabe des vom Mitarbeiter abzuliefernden Werkexemplars und Beibringung der nach Ziffer 9. und 12. sowie der für die Honoraranweisung erforderlichen Angaben und Zustimmungserklärungen fällig. Anteilige Zahlungen im Voraus können einzelvertraglich vereinbart werden.

17.2. Wiederholungs-/Übernahmevergütungen werden jeweils nach der Wiederholungs-/Übernahmesendung fällig. Für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen ist der Fälligkeitszeitpunkt der Termin der Abrechnung.

17.3. Der MDR ist nicht zur Zahlung verpflichtet, bevor der Mitarbeiter seinen Verpflichtungen aus Ziffer 19.1. und 19.2. nachgekommen ist.

17.4. Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ist das Entstehen neuer Zahlungsansprüche aus dem Vertrag ausgeschlossen.

18. Bruttovergütung / bargeldlose Zahlung

18.1. Die im Vertrag vereinbarten Vergütungen aller Art, einschließlich zu erstattender Aufwendungen, sind Bruttovergütungen und schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern ein.

18.2. Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos auf das vom Mitarbeiter anzugebende Konto.

19. Steuern und Sozialversicherung

19.1. Ist der Mitarbeiter in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies dem MDR anzuzeigen. Von den an den Mitarbeiter zu leistenden Vergütungen hat der MDR die gesetzlichen Abzüge vorzunehmen.

Der Mitarbeiter stellt dem MDR auf dessen Anforderung hin die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten des MDR in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

19.2. Ist der Mitarbeiter nicht umsatzsteuerpflichtig, so hat er dies dem MDR unverzüglich mitzuteilen.

19.3. Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

20. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Mitarbeiters aus dem Vertrag können unbeschadet § 354a HGB³⁵ nur mit schriftlicher Zustimmung dem MDR abgetreten oder verpfändet werden.

21. Verjährung

Ansprüche des Mitarbeiters verjähren mit dem Ablauf des zweiten auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres, wenn der Mitarbeiter von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese in 10 Jahren.

22. Keine Nutzungsverpflichtung

Durch den Abschluss des Vertrages wird eine Verpflichtung, das Werk im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen, für den MDR nicht begründet.

23. Werke mit Kennzeichnungsfunktion

In Verträgen über Werke mit Kennzeichnungsfunktion (z. B. musikalische Signale, Bilder oder Zeichnungen, die auf bestimmte Sendeunternehmen oder bestimmte Sendeprogramme hinweisen) können im Einzelfall auch von den tarifvertraglichen Bedingungen - mit Ausnahme der Bestimmungen der Ziffern 2.4. und 6. - abweichende Regelungen vereinbart werden. Diese Regelabweichung ist bei der Vergütung zu berücksichtigen.

24. Terminänderungen

Der MDR ist berechtigt, anstelle des von ihm im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkts einen anderen Termin für die Produktion, Sendung oder eine sonstige Wiedergabe des Werkes zu bestimmen. Der Mitarbeiter wird hiervon verständigt. Entstehen für den Mitarbeiter durch die Terminänderung zusätzliche Aufwendungen oder ergeben sich sonstige finanzielle Nachteile, so sind diese im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung auszugleichen. Im Übrigen ändert sich an den Rechten und Pflichten des Mitarbeiters hierdurch nichts.

25. Rückrufrecht

25.1. Für die Ausübung des Rückrufrechts gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Frist (beginnend jeweils mit dem Tag der Abnahme) nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG

- bei tagesaktuellen Beiträgen einen Monat,
- bei Fernsehspielen fünf Jahre und
- bei Beiträgen für sonstige Produktionen zwei Jahre beträgt

und dass die vom Mitarbeiter zu leistende Entschädigung nach § 41 Abs. 6 UrhG 50 % der vereinbarten Vergütung nicht übersteigt.

25.2. Der MDR ist bereit, mit dem Mitarbeiter über eine vorzeitige Freigabe der nicht genutzten Rechte eine Vereinbarung zu treffen.

26. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist - soweit nicht anderes vereinbart wird - der Sitz des MDR.

27. Anzuwendendes Recht

Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

³⁵ § 354a. HGB [Wirksamkeit der Abtretung einer Geldforderung]: 1Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen und ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, oder ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. 2Der Schuldner kann jedoch mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten. 3Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

TARIFVERTRAG
über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR

28. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des MDR für alle Fälle vereinbart, bei denen

- a. der Mitarbeiter Kaufmann ist und nicht zu den in § 1 Abs. 2 HS 2 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat;
- b. der Mitarbeiter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;
- c. Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.

29. Inkrafttreten und Kündigung

29.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2006 in Kraft und ersetzt in seinem Geltungsbereich für alle ab diesem Datum abgeschlossenen Verträge die bisher geltenden Allgemeinen und Besonderen Honorarbedingungen des MDR.

29.2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2008, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

29.3. Die Kündigung kann auf einzelne Unterpunkte von Ziffer 16. beschränkt werden.

29.4. Im Falle der Kündigung und Befristung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Leipzig, den ...

Mitteldeutscher Rundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Thüringen

.....

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

.....